



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Glasson Benoît

2021-CE-354

### **Verbrennen von Ästen ausserhalb des Waldes in Landwirtschaftszonen und Entsorgung von Schindeln auf den Alpen - Denkt das WNA an die ökologische Bilanz?**

#### **I. Anfrage**

2017 wurde eine Anfrage eingereicht, um in Erfahrung zu bringen, welche Behörde dafür zuständig ist, das Verbrennen von Ästen im Freien zu bewilligen.

Die Antwort des Staatsrats lautete, dass das Amt für Wald und Natur (WNA) lediglich für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen betreffend forstlichen Schlagabraum zuständig ist.

Heute spielt es eigentlich keine Rolle, wem diese Kompetenz obliegt, denn das Amt für Wald und Natur (WNA) verweigert praktisch jedes Feuer in der Landwirtschaftszone, unabhängig davon, welche Begründungen angeführt werden.

Man muss sich bewusst sein, dass der Zugang mit Fahrzeugen zu unseren Alpen und zu gewissen Weiden in der Landwirtschaftszone insbesondere wegen der Gefährlichkeit des Geländes praktisch unmöglich ist. Die Beseitigung von gewissem Schlagabraum auf solchen Weiden erfolgt daher per Helikopter oder schwerem Gerät, das für die Böden nicht sehr schonend ist. Zudem sind diese verschiedenen Arten von Aufräumarbeiten kostspielig und nicht sehr umweltfreundlich.

Dasselbe gilt für die alten Schindeln der Dächer von Alphütten. Da gewisse Alpen mit Fahrzeugen nicht zugänglich sind, werden die gebrauchten Schindeln per Helikopter ins Tal transportiert, obwohl dieses trockene und unbehandelte Holz problemlos vor Ort verbrannt werden könnte.

Wir ersuchen den Staatsrat, ökologische und pragmatische Überlegungen anzustellen, um die Weiden weiterhin pflegen zu können und zu verhindern, dass der Wald sich auf gewissen Weiden, die zur Biodiversität beitragen, ausbreitet.

Wir bitten den Staatsrat daher, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Bewilligungen für Feuer hat das WaldA bzw. das WNA seit 2017 erteilt?
2. Berücksichtigen die Ämter bei solchen Gesuchen die Erschwernis für die Bewirtschaftung aufgrund des Geländes oder des beschränkten Zugangs? Aufgrund welcher Kriterien wird eine Verbrennungsbewilligung erteilt oder abgelehnt?

3. Ist die ökologische Bilanz von Schindeln, die per Helikopter zu einer Zufahrtsstrasse und dann zu einer Verbrennungsanlage transportiert werden, nicht schlechter, als wenn diese trockenen und nicht behandelten Schindeln vor Ort verbrannt würden?

24. September 2021

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend verweist der Staatsrat auf seine Antwort vom 22. August 2017 auf die Anfrage Gabriel Kolly und Patrice Jordan, bei der es um genau das gleiche Thema ging und in der sowohl die Grundsätze für die Grünabfallverwertung als auch die Aufgaben der verschiedenen kantonalen Akteure (Amt für Wald und Natur, Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve, Amt für Landwirtschaft, Amt für Umwelt und Amt für Gemeinden) präzisiert wurden. Da sich an diesen Grundsätzen und Aufgaben in der Zwischenzeit nichts geändert hat, werden sie im Folgenden nicht wiederholt, wobei auf das allgemeine Verbot, Abfälle ausserhalb der dazu bestimmten Anlagen zu verbrennen, verwiesen wird, das sich aus dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, Art. 30c Abs. 2) ergibt.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

### 1. *Wie viele Bewilligungen für Feuer hat das Walda bzw. das WNA seit 2017 erteilt?*

Wie bereits 2017 erläutert wurde, ist das Amt für Wald und Natur (WNA) befugt, ausschliesslich gestützt auf Artikel 33a des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) und sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen werden kann, Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zu bewilligen. Es geht nur um den forstlichen Schlagabraum. Das WNA ist in keiner Weise befugt, über natürliche Abfälle zu entscheiden, die aus anderen Bereichen als dem Wald und insbesondere aus der Renovation von Gebäuden stammen.

Zwischen 2017 und September 2021 hat das WNA 179 Bewilligungen für das Verbrennen im Freien erteilt, die wie folgt aufgeteilt sind:

Jahr	Anzahl Bewilligungen
2017	36
2018	62
2019	44
2020	30
2021	7

Was den Schlagabraum betrifft, der ausschliesslich aus dem Wald stammt, ist der Rückgang der Bewilligungen zum einen auf den Standort der Waldarbeiten zurückzuführen und zum anderen auf die gute Organisation der Arbeiten, die es erlaubte, den Schlagabraum vor Ort zu lassen, ohne dass er verbrannt werden musste.

2. *Berücksichtigen die Ämter bei solchen Gesuchen die Erschwernis für die Bewirtschaftung aufgrund des Geländes oder des beschränkten Zugangs? Aufgrund welcher Kriterien wird eine Verbrennungsbewilligung erteilt oder abgelehnt?*

Wie einleitend erwähnt, ergibt sich das Verbot, Abfälle ausserhalb einer dazu bestimmten Anlage zu verbrennen, aus dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG). Ausgenommen von dieser Vorschrift ist einzig das Verbrennen «natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen». Die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV, Art. 26b) verlangt konkret, dass die natürlichen Abfälle so trocken sein müssen, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Die Praxis zeigt jedoch, dass es oft nicht möglich ist, diese Bedingung einzuhalten, und auf das Verbrennen verzichtet werden muss.

Bei den vom WNA bewilligten Ausnahmen vom Verbrennungsverbot stützt sich dieses bei seinen Einschätzungen auf die Weisung 1101.5 «Verbrennung von Waldabfällen (Schlagabraum) im Freien». In Kapitel 3.2 dieser Weisung ist festgehalten, dass das WNA das Verbrennen von Schlagabraum nur *ausnahmsweise bewilligen* kann, und zwar lediglich unter den folgenden drei Voraussetzungen:

- > Der Schlagabraum ist durch Parasiten oder Krankheiten befallen, die den Wald bedrohen (WaG, Art. 26, WaV Art. 28 Bst. c).
- > Der Schlagabraum kann weder angehäuft, noch entfernt werden, da er sich auf Grabenböschungen oder in Bachbetten (Verklausungsgefahr) oder auf steilen landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen, Weiden) mit einem Gefälle von über 30 % befindet.
- > Aus Gründen der Arbeitssicherheit in sehr steilem Gelände.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Ausnahmbewilligung erteilt werden kann während Phasen, in denen die Behörde ein allgemeines Feuerverbot verfügt hat, z. B. während einer Trockenperiode oder bei Wintersmog.

Als einzige weitere Dienststelle des Staates kann der kantonale Pflanzenschutzdienst von Grange-neuve Ausnahmen vom Verbrennungsverbot bewilligen, und zwar wenn eine andere Art der Entsorgung aus Gründen des Pflanzenschutzes nicht möglich ist.

Die übrigen Grün- und Holzabfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn sie trocken genug sind, dass keine übermässigen Immissionen entstehen.

3. *Ist die ökologische Bilanz von Schindeln, die per Helikopter zu einer Zufahrtsstrasse und dann zu einer Verbrennungsanlage transportiert werden, nicht schlechter, als wenn diese trockenen und nicht behandelten Schindeln vor Ort verbrannt würden?*

Alte Schindeln sind natürliche Produkte, wenn sie unbehandelt sind, was oft nicht bewiesen werden kann, sie können aber keinesfalls als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Sinne des USG betrachtet werden. Sie fallen daher nicht unter die Kategorie der Abfälle, für die eine Ausnahmbewilligung vom Verbrennungsverbot erteilt werden kann, und müssen in den dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt werden.

Die Bauherrschaft muss im Rahmen der Renovationsarbeiten für Lösungen (zum Beispiel Rücktransport bei der Lieferung des neuen Materials) und eine vorschriftsgemässe Entsorgung sorgen. Die Kontrolle der Bewirtschaftung von Abfällen auf Baustellen fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt (AfU) in Zusammenarbeit mit der kantonalen Bauwirtschaftskonferenz.

*18. Januar 2022*